

Vervielfältigungen, Vergrößerungen u. Verkleinerungen sind verboten.

# BEBAUUNGSPLAN HEMSBACH „BRÜHL“ verbindlicher Bauleitplan

M=1:1000

## ERLÄUTERUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie bestehende Straßenbegrenzungslinie
- festgesetzte oder bestehende Baulinie neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- Straßenflächen- und Plätze
- Straßengrün
- Vorgärten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Sichtwinkel
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen

- vorhandene und abzubrechende Gebäude
- reine Wohngebiete (§ 3 Bau NVO)
- allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau NVO)
- Mischgebiete (§ 6 Bau NVO)
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Geschosshöhe bei vorhandener Bebauung
- Geschosshöhe bei Neubebauung (zwingend)
- Satteldach
- Flachdach
- Garagen
- Tankstellen
- Parkplätze

- Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenräume ist nicht Gegenstand der Planlegung
- für die Bebauung gelten die Vorschriften der Bau NVO vom 26. Juni 1962 in Verbindung mit der LBO
- Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße
- auf Gewerbe- oder Industriegrundstücken ist nur eine Wohnung für Aufsichtspersonal zulässig

Es wird bestätigt, daß die Darstellung der Grenzen der besonders bezeichneten Flurstücke mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt.  
Weinheim, den 20. Feb. 1964  
Staatliches Vermessungsamt  
Auftrag



Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten.

